



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom Februar 2021

HINTERGRUND

Die niedersächsische Landesregierung schlägt mit dem o.g. Entwurf unter anderem vor,

1. Jagd und Hege (Wildtiermanagement) so durchzuführen, dass eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werde (§ 3 Abs. 1 Satz 5),
2. Jagdgenossenschaften die grundsätzliche Möglichkeit zu verwehren, mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Jagd ruhen zu lassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2),
3. den Verpächterinnen oder Verpächtern des Jagdausübungsrechts eine Mitwirkung in der Hegegemeinschaft einzuräumen (§ 17 Abs. 1 Satz 2),
4. das in einem Jagdbezirk jeweils bis zu zwei Stück männliches Wild der Jugendklasse und weibliches Wild von wiederkäuenden Hochwildarten jährlich ohne Abschussplan erlegt werden dürfen (§ 25 Abs. 2 Satz 3),
5. für Rehwild einen Mindestabschussplan aufzustellen, auf den in nicht verpachteten Eigenjagdbezirken und im Fall verpachteter Jagdbezirke, in dem sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben, verzichtet werden kann (§ 25 Abs. 3)
6. den Abschuss von erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren außerhalb der Setz- und Brutzeit als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren und den Abschuss von nicht erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren straffrei zu halten (§ 26 Abs. 6 Satz 1 & § 41 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 17).

KRITIK

Die Deutsche Wildtier Stiftung nimmt wie folgt zu diesen Punkten Stellung:

1. Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten als Ziel des Wildtiermanagements

Die Deutsche Wildtier Stiftung ist davon überzeugt, dass eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten des Oberstandes sowie der regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich sein muss. Dafür leistet die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild einen wichtigen Beitrag. Zur Unterstützung eines unnatürlich kurzfristigen Waldumbaus stößt eine tierschutzgerechte Jagd, die die natürlichen Verhaltensweisen und die Alters- und Sozialstruktur der Wildtiere im Auge behält, jedoch an ihre Grenzen. Zu einem fairen Umgang mit unseren wiederkäuenden Wildtieren gehört es, künstlich eingebrachte und möglicherweise seltene Nebenbaumarten in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz zu sichern. Beispielsweise würde eine Kultur künstlich eingebrachter Esskastanien, die in vielen Wäldern Niedersachsens



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

zwar nicht heimisch aber doch standortgemäß ist, eine große Anziehungskraft vor allem auf das heimische Rehwild ausüben und selbst bei stark abgesenkten Wilddichten von den wenigen verbliebenen Tieren stark verbissen werden.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, in § 3 Abs. 1 Satz 5 den Begriff „standortgemäßer Baumarten“ durch „der Hauptbaumarten des Oberstandes“ zu ersetzen.

2. Möglichkeit für Jagdgenossenschaften zum Ruhenlassen der Jagd

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist das temporäre sowie das dauerhafte Ruhenlassen von Jagd ein wichtiges Instrument des Wildtiermanagements. Dies betrifft direkt und indirekt nicht nur große störungsempfindliche Arten wie das Rotwild, sondern auch viele bodenbrütende oder rastende Vogelarten der niedersächsischen Küsten und Moore. Gleichzeitig ist das Ruhenlassen der Jagd ein wichtiger Baustein für ausgewiesene Prozessschutzflächen wie beispielsweise die Kernzonen von Nationalparks und Wildnisgebieten. Der Bundesgesetzgeber räumt daher aus gutem Grund den Jagdgenossenschaften die grundsätzliche Möglichkeit ein, die Jagd ruhen zu lassen (§10 Abs. 2 BJagdG). Darüber hinaus ermächtigen manche Landesgesetzgeber in Erweiterung von § 19 a BJagdG die Jagdbehörde, auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche zu Wildruhezonen zu erklären und damit das freie Betretungsrecht und auch die Jagdausübung einzuschränken (z.B. § 24 Abs. 1 HessJagdG). Der vorliegende Entwurf für ein neues niedersächsisches Jagdgesetz sieht keinerlei Möglichkeit zum Ruhenlassen der Jagd mehr vor.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, im Niedersächsischen Jagdgesetz Möglichkeiten zur Einschränkung sowohl des freien Betretungsrechtes des Waldes (§ 14 BWaldG) als auch der Jagd in einzelnen Jagdbezirken oder Teilen davon zu schaffen.

3. Mitwirkung von Jagdrechtsinhabern in der Hegegemeinschaft

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung sind die Hegegemeinschaft das geeignete Gremium, um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Wildtiere an ihren Lebensraum und den Nutzungsansprüchen des Menschen in diesem Lebensraum zu finden. **Die Stiftung begrüßt daher ausdrücklich, dass zukünftig die Jagdrechtsinhaber stimmberechtigt Teil der Hegegemeinschaften sein sollen.** Neben einem Mitspracherecht bekommen die Jagdrechtsinhaber damit auch die Verantwortung übertragen, die Wildtier-Lebensräume so zu bewirtschaften, dass Konflikte und Schäden minimiert werden. Der anzustrebende Interessenausgleich sollte sich aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung bereits in der Zusammensetzung des Vorstandes von Hegegemeinschaften widerspiegeln.

Damit Hegegemeinschaften den Interessenausgleich zwischen der Landnutzung auf der einen und den Bedürfnissen der Wildtiere und ihres Lebensraumes auf der anderen Seite durchsetzen können, muss sie der Gesetzgeber mit umfangreichen Kompetenzen ausstatten. Die geeignete Rechtsform ist dafür die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dadurch gewonnene Kompetenz, Sanktionen durchzusetzen, würde die Hegegemeinschaften nach innen und nach außen stärken.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, im Niedersächsischen Jagdgesetz Möglichkeiten zur Etablierung von Hegegemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu schaffen.

4. Abschuss ohne Abschussplan von wiederkäuendem Hochwild

Niedersachsen gehört deutschlandweit zu den Bundesländern, in denen der Lebensraum der wiederkäuenden Hochwildarten nicht mehr per Gesetz vorgegeben wird. Bisher durften Rot-,



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Dam- und Muffelwild nur auf der Grundlage eines Abschussplanes bejagt werden, wodurch beispielsweise zwischen den Vorkommensgebieten wandernde Einzelindividuen grundsätzlich geschont waren. Der vorliegende Gesetzentwurf läutet diesbezüglich einen Paradigmenwechsel ein. Eine pauschale Freigabe von männlichem Wild der Jugendklasse und weiblichem Wild ohne Abschussplan würde sowohl den genetischen Austausch zwischen den Vorkommensgebieten stark einschränken bzw. unterbinden und gleichzeitig die natürliche Besiedlung neuer bzw. historisch alter Lebensräume konterkarieren. Indirekt würden die vorgesehenen Regelungen eine Wiedereinführung von Schalenwildbezirken in Niedersachsen bedeuten.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, § 25 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.

5. Mindestabschussplan für Rehwild

Die bisherige Regelung der Abschussplanung für Rehwild hatte einen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und denen der Wildtiere im Auge. Die Einführung eines Mindestabschusses wäre ein Paradigmenwechsel, da die vorgeschlagene Formulierung die Belange des Rehwildes aus dem Blick verliert, indem sie theoretisch sogar einen lokalen Totalabschuss, zumindest aber eine unnatürliche Verschiebung der Alters- und Sozialstrukturen der Art legalisieren würde. Dies ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung nicht akzeptabel. Um einem Missbrauch liberaler Abschussvorgaben vorzubeugen, sollte eine Ober- und eine Untergrenze für den Rehwildabschuss innerhalb eines Jagdbezirkes definiert werden.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, dass jeder Jagdbezirk zukünftig der Jagdbehörde einen Abschussrahmen für Rehwild anzeigen muss, der weder über- noch unterschritten werden darf.

6. Legalisierung des Abschusses von nicht erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist der Elterntierschutz eine der wichtigsten Säulen und gleichzeitig eine der größten Herausforderungen einer tierschutzgerechten Jagd. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Abschuss führender Elterntiere außerhalb der Brut- und Setzzeit zukünftig nicht wie bisher als Straftat geahndet, sondern vollständig legalisiert werden, wenn das Elterntier nicht mehr „erkennbar“ zur Führung seines Nachwuchses notwendig ist. In der Konsequenz dürften dann zum Beispiel Alttiere beim Rotwild erlegt werden, sobald ihre Kälber nicht mehr in ihrer unmittelbaren Nähe sind. Aktuelle Studien weisen diesbezüglich auch beim Rotwild auf eine regelmäßige Trennung von Alttier und Kalb nicht nur auf Bewegungsjagen und damit auf ein hohes Risiko für das Verwaisen von Rotwildkälbern hin.

Die Konsequenzen für Rotwildkälber durch Verwaisen innerhalb des ersten Lebensjahres sind wildbiologisch unumstritten: Verliert das Kalb „sein“ Alttier, wird es unmittelbar danach aus der Rudelstruktur der Mutterfamilie ausgestoßen. Es verliert an Gewicht und sein Gesundheitszustand verschlechtert sich rapide. Den allein umherziehenden Kälbern fehlt die Führung des Alttieres, das aus Erfahrung günstige Futter- und Ruheplätze aufsuchen würde, um Energie zu sparen. Bei hoher Schneelage haben mutterlose Rotwildkälber kaum eine Überlebenschance.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, sowohl § 26 Abs. 6 Satz 1 als auch § 41 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 17 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig fordert die Deutsche Wildtier Stiftung, in Ergänzung zu § 22 Abs. 4 BJagdG und damit auch zur Strafvorschrift in § 38 BJagdG eine den wildbiologischen Erkenntnissen entsprechende Aufzuchtzeit in den strafrechtlich relevanten Schutzzeitraum der Elterntiere einzubeziehen.